

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. October 1856.

1. Bericht der Deputation für das Bauwesen in Betreff eines Neubaus für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Baudeputation vom 10./18. Juli d. J. einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und erklärt sich mit der Erwerbung der in der Anlage desselben näher bezeichneten Grundstücke für den Staat, insbesondere auch damit einverstanden daß für diese zum Zweck des in Rede stehenden Neubaus für die Bürgerschaft und für die Gerichte, nicht weniger zum Zweck der Verbreiterung der Osterthorsstraße und der Rectificirung der Baulinie an der Domschaide geschehenden Abtretungen das Expropriationsverfahren in Gemäßheit des Gesetzes vom 7./14. Juni 1843 zur Anwendung komme, indem sie zugleich zu ihren Mitgliedern für die nach §. 4 des Gesetzes erforderliche Vermittlungsdeputation die Herren Richter Dr. Smidt, J. G. Höpfen, Richter Dr. F. A. Meyer, F. G. Dubbers, Heinr. Bechtel und J. D. Helmken ernannt hat, und die Deputation für das Bauwesen ermächtigt das Interesse des Staats hinsichtlich dieser Abtretungen wahrzunehmen.

Sie ersucht den Senat ihrem vorstehenden Beschlusse beizutreten und die schon so lange schwebenden Verhandlungen wegen jener Bauten endlich einer Erledigung zuzuführen, bemerkt daß, sobald in dieser Weise ein Areal für dieselben vereinbart sein wird, einer Benützung des Grundstücks an der Johannisstraße und Lauffstraße für die so dringend nothwendige Verlegung der Generalcasse, nach Maßgabe des Vorschlags vom 3. October 1853, nichts mehr im Wege stehen dürfte, indem sie die dafür veranschlagte Summe von 3000 Thalern bewilligt.

Ueber die Ausführung der Bauten wird sich die Bürgerschaft, sobald der Senat ihrem obigen Beschlusse beigetreten sein wird, des Weiteren erklären, und will sich für jetzt darauf beschränken ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß es nicht angemessen sei, wie die Baudeputation vorschlägt bloß das frühere Project unter Mitbenützung der prämiirten Entwürfe weiter ausarbeiten zu lassen, — daß es vielmehr in Berücksichtigung der Größe und der veränderten Lage des zur Verfügung stehenden Areals zweckmäßiger sei, in geeigneter Weise auf Ausarbeitung neuer Baurisse Bedacht zu nehmen, bei welchen sich hoffentlich unter genauerer Beachtung der im Programm bezeichneten Erfordernisse ein imposantes, der Würde und Bedeutung jener Bauten entsprechendes Aeußere auch in einfacherer Weise wird erlangen lassen, als es durch Annahme eines der prämiirten Entwürfe der Fall sein würde.

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Mexico.

Die Bürgerschaft ertheilt zu dem ihr vorgelegten Vertrage ihre Mitgenehmigung und benützt zugleich diese Gelegenheit, dem Bremischen Ministerresidenten Herrn Rudolf Schleiden für seine erfolgreichen Bemühungen ihre dankbare Anerkennung auszusprechen.

3. Bericht der Finanzdeputation über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des Jahres und über die Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Verwendungen.

Die Bürgerschaft ersieht aus diesem Bericht gern daß die Rechnung des laufenden Haushalts während der ersten acht Monate dieses Jahres sich sehr günstig gestaltet hat. — Sie erklärt sich damit einverstanden daß die Finanzdeputation ermächtigt werde die für außerordentliche Verwendungen erforderlichen Geldmittel im Betrage von ca. 350,000 Thalern, eventuell 500,000 Thalern im Wege der Anleihe unter möglichst günstigen Bedingungen, jedoch bei einem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ nicht unter pari anzuschaffen.

In Betreff der erwähnten drei Ausgabeposten von zusammen 32,000 Thalern findet die Bürgerschaft nichts dabei zu erinnern, wenn selbe von dem Fond für außerordentliche Verwendungen bestritten werden.

4. Organisation des Gesundheitsraths.

Die Bürgerschaft erachtet eine Revision der in Gemäßheit gemeinschaftlicher Beschlüsse unterm 4. Juli 1838 erlassenen Anordnungen wünschenswerth und zeitgemäß und beantragt daher die Niederlegung einer Deputation, zu welcher sie nach erfolgter Zustimmung des Senats ihre Mitglieder bezeichnen wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. October 1856.

Bericht der Finanzdeputation über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des Jahres und über die Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Verwendungen.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. dieses Monats ermächtigt auch der Senat hiemit die Finanzdeputation, die für außerordentliche Verwendungen erforderlichen Geldmittel im Betrage von 350,000, eventuell 500,000 Thalern im Wege der Anleihe, nach Maßgabe der von ihr in Vorschlag gebrachten Modalitäten, also namentlich bei einem Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$ Procent nicht unter dem Paricourse, anzuschaffen. Auch ist der Senat einverstanden damit daß die von der Finanzdeputation erwähnten drei Ausgabenposten aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen bestritten werden.